



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Café AQUAMARIN

Ansprechpartner: Frau Günzel  
Bereich: FD Kommunale Ordnung  
- Veranstaltungsbehörde -  
Besucheradresse: Am Anger 28  
07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_27  
Telefon: 03641 49-2543  
Telefax: 03641 49-2533  
E-Mail: veranstaltungen-obg@jena.de  
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben vom: 20.04.2023  
Unser Zeichen: 2/32/0-28173616-fd-ko-gü

Datum: 15.05.2023

## Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über öffentliche Veranstaltungen vom 20.04.2023 folgenden Auflagenbescheid:

Thema: Sommer-Opening mit DJs  
Datum: 27.05.2023  
Uhrzeit: 15:00 – 22:00 Uhr outdoor  
22:00 – 03:00 Uhr indoor  
Veranstaltungsort: Café AQUAMARIN, Johannisstraße 11 und Terrassen am Pulverturm

Anlässlich der für den 27.05.2023 angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

### 1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis gemäß Pkt. 6.3 und 7.2 der TA Lärm eingestuft. Gemäß § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der folgenden zulässigen Immissionsrichtwerte für seltene Schallereignisse an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durch den Veranstalter durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen:
  - bis 22.00 Uhr 70 dB(A) - Musik im Freien
  - 22.00 bis 24.00 Uhr 55 dB(A)
  - ab 24.00 Uhr 45 dB(A).
- „Laute“ Musikdarbietungen im Freien sind auf eine Zeitdauer von maximal 6 Stunden begrenzt. Über diese Zeitdauer hinaus ist das Abspielen leiser Hintergrundmusik möglich.
- Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abge-



---

strahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).

- Gegebenenfalls sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 3 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.
- Der Veranstalter hat in der Nachbarschaft zu prüfen, ob von der Musik Einzeltöne deutlich hervor treten oder die tiefen Frequenzen der Musik deutlich zu hören sind. In diesem Fall sind die Pegel bei der Musikanlage, trotz Einhaltung des o.g. Richtwerts, entsprechend zu reduzieren.
- Während der Musikdarbietungen nach 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragungen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für fremde schutzbedürftige Räume von tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) durch den Veranstalter durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen.
- Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte durch den Veranstalter einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besucher Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm von den Besuchern ausgeht.

## **2. Abfallwirtschaft**

- Bei der beantragten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch den Veranstalter sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- Bei der Abgabe von Speisen und Getränken wäre die Nutzung von Pfandsystemen wünschenswert. Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind seit dem 01. Januar 2023 verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten.
- Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.
- Der Veranstalter hat mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **3. Ordnungsrecht und Gefahrenabwehr**

- Mitarbeitende der Ordnungsbehörde (Polizei, Fachdienst Kommunale Ordnung oder Feuerwehr) sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.



- Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sind freizuhalten.

### **Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Auflagen wird angeordnet.**

#### **Gründe:**

Am 20.04.2023 wurde für den 27.05.2023 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema „Sommer-Opening mit DJs“ angezeigt.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 OBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Auflagen unter Ziffer 1 sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechend § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung bzw. ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Jena erforderlich. Es ergibt sich zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbaren Belästigung der Anwohner durch Lärm, verursacht durch laute Musik. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, nicht um eine Ermessensfrage.

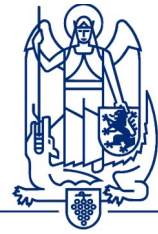
Bei den erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- a) das Freizeitbedürfnis der Besucher und das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohner
- b) die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen
- c) die zu erwartende Lärmimmission und die einzuhaltenden Grenzwerte
- d) die Dauer der und zu welchen Zeiten diese stattfindet (tags, nachts)
- e) die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit (örtliche, regionale, überregionale Bedeutung)
- f) der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes (reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet usw.)

In Abwägung dieser Kriterien und der von Ihnen angezeigten Veranstaltung waren die Auflagen, die im Zusammenhang mit den dadurch entstehenden Immissionen stehen, zu erlassen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 wurden gemäß der Abfallsatzung der Stadt Jena in der aktuell gültigen Fassung erhoben.

Bei den Auflagen unter Ziffer 3 handelt es sich um allgemein gültige ordnungs- bzw. gefahrenabwehrrechtliche Auflagen aus den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen die der allgemeinen Gefahrenabwehr dienen (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-,



---

Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena etc.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

**HINWEIS:**

Zu widerhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflage zuwidergehandelt werden, so wird hiermit dem Veranstalter angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Petra Günzel  
Teamleiterin Kommunale Sicherheit